

Hauptsatzung der Gemeinde Langenwolschendorf vom 05.10.2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in seiner Sitzung am 27.09.2006 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Name und Status der Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Langenwolschendorf.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen, welches am 11.09.1992 vom Thüringer Innenministerium genehmigt wurde. Das Gemeindewappen zeigt: „In grün unter einem goldenen Spitzzinnenschildhaupt, darin ein schreitender rot bewehrter schwarzer Wolf, eine bewurzelte goldene Linde.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben, schwarz, gelb, grün, wie sie das Wappen vereinigt. Im oberen Drittel der Flagge befindet sich das genehmigte Wappen der Gemeinde Langenwolschendorf.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Langenwolschendorf *Thüringen*“ und zeigt ein Spitzzinnenschildhaupt, darin ein schreitender Wolf mit bewurzelter Linde.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von 17 v. H. der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet sein. Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes (Stadt Zeulenroda-Triebes als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Langenwolschendorf) einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.
- (2) Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 5,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (4) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Gemeinde, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungslistefortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt, bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes an.
- (5) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.
- (6) Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (7) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (8) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes beauftragt werden.
- (9) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen sind für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§4

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten einzelne Geschäftsbereiche übertragen.

§8

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung. Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§9

Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner

verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister: Ehrenbürgermeister, Beigeordneter: Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied: Ehrengemeinderatsmitglied, ehrenamtlich tätige Beamte: eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde führt ein Ehrenbuch.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Pauschalbetrag von **56,00 €**.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **8,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **8,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.
Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und

die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag je eine Entschädigung von **15,00 €** (§ 34 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz). Sind erforderlichenfalls am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag Mitwirkungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig, so erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes, die ausschließlich selbstständig tätig sind, eine Entschädigung von **15,00 €** pro Tag.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Gemeinderates von: **15,00 €**
der Vorsitzende eines Ausschusses von: **15,00 €**

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die

folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister: **884,50 €/Monat**

der ehrenamtliche Beigeordnete: **139,00 €/Monat**

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Langenwolschendorf werden öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

an der Bushaltestelle/Wartehalle auf dem Gemeindeplatz, vor dem Gemeindegebäude, Hauptstr. 81

– bei Bushaltebucht, Sportzentrum Langenwolschendorf, Hauptstr. 44

– bei Unteres Dorf 15

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushanges zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushanges sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die Verkündungstafeln sind im Gemeindegebiet an folgenden Standorten aufgestellt:

- an der Bushaltestelle/Wartehalle auf dem Gemeindeplatz, vor dem Gemeindegebäude, Hauptstr. 81

- bei Bushaltebucht, Sportzentrum Langenwolschendorf, Hauptstr. 44

- bei Unteres Dorf 15

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Verkündungstafeln des Gemeindegebäudes Hauptstr. 81. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

§12

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.1997, einschließlich der Änderungssatzungen vom 18.05.2000 und 07.12.2001, außer Kraft.

Gemeinde Langenwolschendorf, den 05.10.2006

Thrum
Bürgermeister

(Dienstsiegel)